

COVID 19-Schutzkonzept für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur ohne Hallenbad und Eissportanlage

aktualisiert am 1. März 2021

Ausgangslage

Das Sportamt der Stadt Winterthur legt hiermit das gemäss «Art. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage» des Bundesrats geforderte Schutzkonzept für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vor. Bei Änderungen der Vorgaben durch Bund und/oder Kanton Zürich wird das Schutzkonzept entsprechend aktualisiert.

Das Schutzkonzept basiert auf den aktuellen «Rahmenvorgaben für den Sport» von Swiss Olympic. Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen über ein Schutzkonzept verfügen.

Schutzmasken, Handhygiene und Abstandhalten bleiben die wichtigsten Schutzmassnahmen.

Zielsetzung

Ziel der Stadt Winterthur ist sowohl eine Aufrechterhaltung des Sportbetriebs als auch die Minimierung von COVID-19-Ansteckungen der Nutzerinnen und Nutzer und des Betriebspersonals. Für nicht sportliche Nutzungen der Anlagen gelten sinngemäss die gleichen Vorgaben.

Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene-, Abstands- und Maskenvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, beim Training, beim Duschen, nach dem Training sowie bei der Rückreise ist der 1.5m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten. (Ausnahme: Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger müssen während der sportlichen Aktivität den Abstand nicht jederzeit einhalten.)
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Präsenzlisten führen**: In jedem Training wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person**: Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Öffnungszeiten der Schul- und Sportanlagen

Die Innenräume der Schul- und Sportanlagen sind für Drittnutzende bis auf Weiteres geschlossen. Ausgenommen sind folgende Personengruppen:

- Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger
Begleitpersonen von Kindern und Jugendlichen dürfen die Schulanlage nicht betreten.
- Sportlerinnen und Sportler, die zur Gruppe Spitzensport gehören
- Berufs- und Kantonsschulen (Sekundarstufe II) dürfen die Schul- und Sportanlagen gemäss Nutzungsbewilligungen nutzen. Es gelten deren Schutzkonzepte.

Maskenpflicht

- Ab Betreten der Schul- oder Sportanlage gilt eine allgemeine Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren.
- Leitungspersonen (Trainer*innen, Leiter*innen) tragen jederzeit eine Schutzmaske.
- Auf den Schularealen gilt von Montag bis Freitag bis 18 Uhr ab 10 Jahren eine generelle Maskenpflicht bis zum Betreten der Turnhalle/des Trainingsraums bzw. des gemieteten Raums

Ausnahmen:

- Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger dürfen ohne Masken Sport treiben.
- Personen mit Jahrgang 2000 und älter können im Freien, wenn die Distanzregeln jederzeit eingehalten werden können, ohne Maske Sport treiben.

Kinder und Jugendsport

- Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger dürfen ohne Einschränkungen trainieren. Wettkämpfe sind gestattet, jedoch ohne Publikum.

Trainingsbetrieb von Personen mit Jahrgang 2000 und älter (nur im Freien erlaubt)

- Es ist kein Kontakt erlaubt, der Schutzabstand muss jederzeit eingehalten und eine Schutzmaske getragen werden. Ausnahmen siehe oben.
- Die Organisatoren von Trainings müssen während des Trainingsbetriebs ein einfaches Schutzkonzept mit sich führen.
- Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen von Präsenzlisten (Contact Tracing). Es besteht eine 14-tägige Aufbewahrungspflicht.
- Es gilt das Gebührenreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur.

Personenzahl-Beschränkung

- Für den Trainingsbetrieb von Personen mit Jahrgang 2000 und älter gilt eine Gruppengrösse von maximal 15 Personen. Die Leitungsperson(en) werden mitgezählt.
- In altersgemischten Gruppen gilt die Maximalzahl von 15 Personen ebenfalls, wobei jüngere Personen mitgezählt werden.
- Die 15 Personen-Regel muss auch vor und nach dem Training jederzeit eingehalten werden.
- Pro Fussball-Normspielfeld dürfen maximal 2 Gruppen trainieren, wenn jede Gruppe 1/2 des Feldes zur Verfügung hat.

Spitzensport

Athletinnen und Athleten, die Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbands sind oder Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören, gelten als Spitzensport. Dazu gehören die Teams (Männer und Frauen) der obersten Liga der Sportarten Fussball, Eishockey, Basketball, Handball, Unihockey, Volleyball sowie im Fussball und im Eishockey die Männer-Teams der zweithöchsten Liga. Trainings können ohne Einschränkungen stattfinden und Wettkämpfe sind teilweise erlaubt (Vorgabe Verband/Liga).

Individualsport

Für den Individualsport ist das Erfassen der Personendaten der Besucherinnen und Besucher sowie die Bezeichnung einer verantwortlichen Person nicht erforderlich. Die Einhaltung der Abstand-, Hygiene- und Schutzmasken-Regeln obliegen der Verantwortung der Besucher/-innen.

Wettkampfbetrieb / Veranstaltungen

- Mit Ausnahme der Profiligen sowie für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger sind Wettkämpfe und Spiele verboten.
- Zudem sind öffentliche Veranstaltungen untersagt.
- Private Veranstaltungen in Schul- und Sportanlagen sind untersagt.

Reinigung / Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. Die Abstandsregeln sind auch beim Duschen und Umziehen, wenn immer möglich einzuhalten.
- Dort wo es kein warmes Wasser gibt, wird Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Die Anlagen werden normal gereinigt.
- Es ist kein Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial erforderlich.

Kommunikation / Ergänzende Massnahmen

- Auf den Anlagen wird mit Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz-, Hygiene- und Schutzmaskenregeln stets einzuhalten.

Gastronomie

Die Gastronomiebereiche innerhalb einer Sportanlage können geöffnet werden, wenn es die rechtlichen Grundlagen zulassen und das branchenspezifische Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 vorliegt.

Verantwortung

Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung der Schutzkonzepte obliegt den Vereinen, Trainingsgruppen und Nutzenden. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bund festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)

Es ist Aufgabe der Vereine bzw. Organisationen sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) detailliert über das Schutzkonzept ihrer Gruppe informiert sind. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich. Die Vereine müssen der Stadt Winterthur ihr Schutzkonzept nicht einreichen.

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Nutzenden wichtig, ihr Schutzkonzept inkl. Präsenzliste jederzeit mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoss gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungsbewilligung für die Anlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

Kommunikation

Die Stadt Winterthur informiert alle Nutzerinnen und Nutzer der Schul- und Sportanlagen per Mail zu den Schutzkonzepten. Die Öffentlichkeit wird über die Webseite des Sportamts Winterthur sowie ergänzend via Newsletter informiert.

Winterthur, 1. März 2021